Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1944)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**
Stellvertreter: Regierungsrat **Moeckli**

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Wegen seiner überragenden Bedeutung für den Gemeindehaushalt ist das vom Berner Volk am 29. Oktober 1944 angenommene Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auch hier zu erwähnen, trotzdem die Gemeindedirektion an seiner Vorbereitung nur in geringem Masse beteiligt war.

Kreisschreiben. Auf den Antrag der Gemeindedirektion hat der Regierungsrat den Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden in einem Kreisschreiben vom 20. Juni 1944 Richtlinien für das Vorgehen beim Vollzug der Niederlassungsverweigerungen nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot gegeben, um die Eingriffe in die persönliche Freiheit der Betroffenen auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

Ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 12. Oktober 1944 regelt die Ausstellung von Ausweisschriften für minderjährige, ordentlicherweise im Ausland wohnende Berner, die sich gegenwärtig als Flüchtlinge vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

Die *Geschäftslast* ist neuerdings angestiegen. An neuen Geschäften gingen ein

im Jahre	1939	1464
» »	1940	1646
» »	1941	1692
» »	1942	2130
» »	1943	2135
» »	1944	2176

In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die zahlreichen mündlichen Auskünfte an Behördemitglieder und Beamte der Gemeinden und an ratsuchende Bürger. Die Direktion stellt sich den Beteiligten für solche Beratungen nach Möglichkeit zur Verfügung, weil sie damit einen wesentlichen Beitrag zur gesetz- und ordnungsmässigen Verwaltung der Gemeinden leisten und oft das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden kann.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahr eingelangt 2173 (im Vorjahre 1935) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen, nämlich 147 Gemeindebeschwerden im engern Sinn (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und allgemeine Gemeindeverwaltung) und 2026 Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden.

1. Von den 147 *Gemeindebeschwerden* im engern Sinne wurden vor erster Instanz 67 durch Abstand oder Vergleich und 66 durch Urteil erledigt. 14 waren Ende des Jahres noch hängig. In 7 in den Geschäftskreis der Gemeindedirektion gehörenden Fällen wurde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters die Weiterziehung erklärt. Auf eine Weiterziehung wurde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Bei den 6 einlässlich beurteilten Rekursen wurde der erstinstanzliche Entscheid in drei Fällen bestätigt, in den übrigen abgeändert.

Eine Nutzungsbeschwerde gab dem Regierungsrate Gelegenheit zur Feststellung, dass rechtlich alle den reglementarischen Vorschriften entsprechenden

Allmendlose gleichwertig sind und der einzelne Nutzungsberechtigte kein Vorrecht auf ein bestimmtes Los hat, wenn das Reglement dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Bei der Beurteilung einer Wahlbeschwerde hat der Regierungsrat den Grundsatz bestätigt, dass auf das Ergebnis einer zweiten Auszählung der Stimmen nicht abgestellt werden darf, wenn die Gewähr fehlt, dass zwischen den beiden Auszählungen keine Veränderungen an den Wahlzetteln und Ausweiskarten vorgenommen werden konnten.

Im oberinstanzlichen Entscheid über eine Minderheitenbeschwerde wurde in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung als Minderheit bezeichnet eine organisierte Wählergruppe von etwelcher Beständigkeit. Eine Wählergruppe, die einen Vorstand, Sekretär und Kassier hat, Mitgliederbeiträge einzieht, Vorstandssitzungen und Parteiversammlungen abhält und darüber Protokoll führt, wird als hinreichend organisiert anerkannt, selbst wenn sie weder förmliche Satzungen, noch ein ausführliches Parteiprogramm besitzt. Dem Erfordernis etwelcher Beständigkeit genügt eine Wählergruppe, wenn nach den Verhältnissen mit ihrem Fortbestehen wenigstens während einiger Zeit zu rechnen ist, namentlich wenn nicht bloss ein Zusammenschluss auf eine bestimmte Wahl hin vorliegt.

Bei der Beurteilung einer Prozessbeschwerde hat der Regierungsrat, wie schon früher, eigene Beweismassnahmen der Parteien (namentlich Zeugeneinvernahmen) während der Rechtshängigkeit des Streites unzulässig erklärt.

2. Von den 2026 bei den Regierungsstatthaltern eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* waren 193 Wohnsitzstreitigkeiten nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1833 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 193 *Wohnsitzstreitsachen* wurden erstinstanzlich 95 durch Abstand oder Vergleich, 62 durch Urteil erledigt und 36 auf das neue Jahr übertragen. In 25 Fällen wurde der Rekurs an den Regierungsrat erklärt. Ein Rekurs wurde zurückgezogen. Auf einen andern trat der Regierungsrat wegen Verspätung nicht ein. 6 Rekurse wurden gutgeheissen. In den übrigen 17 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt. Übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung wurde erkannt, das Übernachten auf Stroh in einem Stalle könne jedenfalls für einen Menschen, der die Nächte nicht gewohnheitsmässig so zubringt, nicht als Einwohnung im Sinne von § 97 des Armen- und Niederlassungsgesetzes gelten. — Ein anderes Urteil stellt fest, dass die gerichtliche Aberkennung der Ehelichkeit eines Kindes wohnsitzrechtlich auf den Tag der Geburt zurückwirkt.

Der Aufenthalt, den das Schutzaufsichtsamt dem bedingt aus einer Anstalt entlassenen bernischen Kantonsbürger gestützt auf die Weisungen im Entlassungsbeschluss vorschreibt, wurde durch einen Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 1944 für die Dauer von Probezeit und Schutzaufsicht den Ausnahmebestimmungen von § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes unterstellt. Diese Massnahme wird das Auffinden geeigneter Arbeitsplätze für die bedingt Entlassenen erleichtern und lässt sich rechtlich durch die Überlegung begründen, dass es sich um Zwangsaufenthalte handelt und der bedingt Entlassene, wenn er sich nicht bewährt, jederzeit in die Anstalt zurückversetzt werden kann, so dass die Gleichstellung mit den in Absatz 3 von § 110 ANG genannten Anstaltsinsassen gerechtfertigt ist.

Von den 1833 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden vor erster Instanz 1283 beurteilt. In 247 Fällen wurde die Niederlassung oder der Aufenthalt mit oder ohne Einschränkungen gewährt, in 613 Fällen verweigert. 156 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Davon wurden 23 durch Rückzug oder Verständigung gegenstandslos. Von den beurteilten Rekursen entfielen 91 auf bernische Kantonsbürger, für welche die Gemeindedirektion dem Regierungsrat Antrag zu stellen hat. Auf 11 dieser Rekurse wurde nicht eingetreten. In 32 Fällen wurde die Niederlassung bedingungslos oder mit Einschränkungen bewilligt, in den übrigen 48 Fällen verweigert.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Durch eine Grenzverlegung konnte die Zahl der *Unterabteilungen* der Einwohnergemeinde Bolligen um zwei vermindert werden. Andern Gemeinden hat das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes den Gedanken nahegelegt, zur Vereinfachung der Verwaltung Unterabteilungen aufzuheben; doch sind die Verhandlungen darüber noch nicht abgeschlossen. Die Gemeindedirektion ist stets bereit, den Gemeindebehörden bei solchen Bestrebungen an die Hand zu gehen, besonders wenn sich so ein besserer Lastenausgleich herbeiführen lässt und kein ernstliches Bedürfnis für die Beibehaltung der Unterabteilungen besteht. Die Direktion handelt dabei im Sinne der Ausführungen des Präsidenten der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung des geltenden Gemeindegesetzes.

Drei Unterabteilungen, die schon früher bestanden hatten, aber der Gemeindedirektion nicht gemeldet worden waren, legten erst im Jahre 1944 Reglemente vor und wurden daher erst in diesem Jahre in die Verzeichnisse eingetragen.

Bei den *Gemeindeverbänden* ist eine Neugründung zu verzeichnen.

Auf den 31. Dezember 1944 waren in den Kontrollen der Gemeindedirektion eingetragen:

Einwohnergemeinden	381
Gemischte Gemeinden	115
Unterabteilungen	229
Kirchgemeinden	301
Burgergemeinden	232
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	84
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 G. G.	81
Gemeindeverbände	92
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1515

Der Gemeindedirektion sind 231 neue *Reglemente* oder Reglementsabänderungen zur Vorprüfung odes zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrater eingereicht worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 69 solche Erlasse genehmigt, darunter 36 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 7 Nutzungsreglemente, 5 Gemeindewerk-

reglemente, 5 Vergnügungssteuerreglemente und je 3 Forst-, Hilfskasse- und Waldreglemente. Die übrigen 195 Reglemente sind mit dem Mitberichte der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder mit dem Prüfungsbefund an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Es sind drei *Ausscheidungsverträge* genehmigt worden.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Gestützt auf die Anträge der Wappenkommission konnten dem Regierungsrat bis Ende 1944 ausser den Amtsbezirkswappen 29 *Gemeindewappen* zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine grössere Anzahl weiterer Gemeindewappen war am 31. Dezember 1944 ebenfalls bereinigt, doch fällt ihre Anerkennung ins Jahr 1945.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Da das Jahr 1944 den Gemeinden noch keine nennenswerten Lasten in der Arbeitslosenfürsorge brachte und die Steuereinnahmen dank den auf dem Vorjahreseinkommen beruhenden, verhältnismässig hohen Steueranerkennungssummen, vor allem in Industriegemeinden, befriedigend waren, darf dieses Jahr, namentlich für einen grossen Teil der schwerbelasteten Gemeinden des neuen Kantonsteils, als ein Jahr der Besserung der Gemeindefinanzlage gelten. Viele Gemeinden konnten ihre Schuldenlast, zum Teil um beträchtliche Summen, weiter abbauen. Die Beiträge des Gemeindeunterstützungsfonds konnten vielerorts für zusätzliche Schuldentilgungen verwendet werden. Eine Ausnahme machen hauptsächlich die Gemeinden der Fremdenverkehrsgebiete, deren Lage sich zum grössern Teil nochmals verschlimmert hat.

Immer fühlbarer werden die Lasten der *Kriegswirtschaft*. Die lange Dauer und das stete Anwachsen dieser Obliegenheiten zwingen mehr und mehr Gemeinden dazu, den Gemeindeschreiber davon zu entlasten und besondere Ämter dafür zu schaffen, was regelmässig Mehrausgaben verursacht.

Im Berichtsjahre wurden fünf *Instruktionskurse* für Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren durchgeführt. Ein besonderer Kurs fand statt für die Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut, ein weiterer in Thun über die Einführung der Postcheckrechnung. Die Gesamtteilnehmerzahl betrug 137.

Die Erkenntnis der Wichtigkeit einer gehörigen *Amtsübergabe* führt die Gemeinden mehr und mehr dazu, das Inspektorat der Gemeindedirektion um seine Mitwirkung bei Wechseln im Gemeindekassieramt anzugehen. Dies bietet unsern Beamten jeweilen eine willkommene Gelegenheit, den neuen Stelleninhaber in sein Amt einzuführen und die Buchhaltung den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Wir fördern überhaupt nach Möglichkeit die Einführung zweckmässiger Neuerungen im Rechnungswesen.

Die häufigen Einberufungen zum Militärdienst und die Vorschriften zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge haben namentlich in kleineren Gemeinden oft Verspätungen in der Ablage der Rechnungen zur Folge.

B. Gemeindeentschuldungen

Im Bericht der Gemeindedirektion vom 5. Januar 1940 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung wurden dem Grossen Rat die Zahlen über das Anwachsen der Schulden derjenigen zehn Gemeinden bekanntgegeben, die damals als die schwerstbelasteten gelten mussten. Nachstehend stellen wir die Verminderung der Schulden der gleichen Gemeinden in der Zeit vom 31. Dezember 1938 bis 31. Dezember 1944 dar, unter Mitberücksichtigung der durch die Nachlassverträge der Einwohnergemeinden Courtelary, Renan, Sonceboz-Sombeval und Sonvilier bis Ende 1944 bewirkten Änderungen.

Gemeinde	Schulden am 31. Dezember 1938	Neue Schulden 1939—1944	Schuldenverminderungen 1939—1944	Schulden am 31. Dezember 1944	Zuschüsse des Gemeindeunterstützungsfonds 1939—1944	Abschreibungen in den Nachlassverfahren und Zuschüsse der Burgergemeinden 1939—1944
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Sonvilier . .	961,877	30,000	392,241	599,636	128,032	216,746
Renan . . .	941,548	42,500	517,482	466,566	231,752	221,129
Courtelary . .	944,473	28,533	416,160	556,846	96,424	115,456
Villeret . . .	908,334	76,741	335,470	649,605	139,400	—
Tavannes . .	2,039,422	28,377	710,641	1,357,158	102,800	5,000
Reconvilier .	1,218,360	85,863	561,577	742,646	34,100	—
St-Imier . .	4,654,200	290,516	2,498,301	2,446,415	276,800	—
Sonceboz . .	681,675	49,400	219,394	462,281	115,513	75,070
Lengnau . .	1,552,037	28,150	514,224	1,037,813	163,500	—
Pieterlen . .	1,060,089	18,100	302,094	757,995	61,000	—

Der Bericht der Gemeindedirektion vom 5. Januar 1940 hatte nach den damaligen Verhältnissen vorsorglich damit gerechnet, dass alle zehn in die obige Übersicht einbezogenen Gemeinden auf dem Weg eines Nachlassverfahrens entschuldet werden müssten. Am 8. Oktober 1941 beschloss dann die Direktion der Bernischen Kreditkasse auf den Antrag der Gemeindedirektion, zunächst für eine derartige Entschuldung der Einwohnergemeinde *Renan* Mittel des Gemeindeunterstützungsfonds zur Verfügung zu stellen. Nach der Durchführung dieser Entschuldung untersuchte die Gemeindedirektion nochmals eingehend die Lage und die Leistungsfähigkeit der übrigen neun Gemeinden, unter Berücksichtigung der seit 1938 eingetretenen Entspannung. Das Ergebnis dieser Untersuchungen erlaubte der Direktion der Kreditkasse am 4. November

1942 den Beschluss, Nachlassvertragsverhandlungen vorläufig nur noch für die Gemeinden *Courtelary, Sonceboz-Sombeval* und *Sonvilier* in Aussicht zu nehmen und die Entschuldung der übrigen überschuldeten Gemeinden mit ordentlichen jährlichen Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds anzustreben. Die Nachlassverträge der Gemeinden Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Sonvilier kamen in den Jahren 1943 und 1944 unter Dach.

Auf Begehren der Direktion der Bernischen Kreditkasse und im Einvernehmen mit den zu entschuldenden Gemeinden bezeichnete der Regierungsrat jeweilen einen Kommissar, der die Verhältnisse jeder Gemeinde zu untersuchen, die ihm möglich scheinenden Verbesserungen durch gemeindeeigene Massnahmen vorzuschlagen, die Entschuldung vorzubereiten und zu diesem Zwecke mit den Gläubigern zu verhandeln hatte.

Für jede Gemeinde wurde auf Grund der Gemeinderechnungen und unter Berücksichtigung der zumutbaren Mehranstrengungen der Gemeinde selbst die für sie voraussichtlich aus eigener Kraft tragbare Schuldenlast möglichst genau berechnet. Der diesen Betrag übersteigende Teil der ungesicherten Schulden bildete die Entschuldungssumme. Den Gläubigern wurde darauf ein Kapitalabstrich zugemutet, der bei der Gemeinde Renan auf rund 23 %, bei den übrigen drei Gemeinden auf 28 % der Entschuldungssumme vereinbart wurde. Dafür sicherte die Direktion der Bernischen Kreditkasse den Gläubigern die Haftung des Gemeindeunterstützungsfonds für die Verzinsung des Restes der Entschuldungssumme zum herabgesetzten Zinsfusse von 2½ % bei Renan und 2 % bei Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Sonvilier, sowie für dessen Tilgung in 10 gleich hohen Jahresraten zu.

Die Entschuldungssumme betrug bei der Gemeinde Courtelary 50 %, bei Renan 75 %, bei Sonceboz-Sombeval 55 % und bei Sonvilier 40 % der nicht durch Pfandrechte gedeckten Anleihensforderungen.

Auf den Gesamtbetrag ihrer ungesicherten Forderungen umgerechnet betragen die Verluste der Gläubiger an Kapital und Zinsausfall zusammen bei der Gemeinde Courtelary 18,0 %, bei Renan 22,0 %, bei Sonceboz-Sombeval 19,75 % und bei Sonvilier 14,4 %. Bei allen 4 Gemeinden zusammen entfielen von den Verlusten der Gläubiger 64 % auf staatliche Banken (Bernische Kreditkasse, Kantonalbank, Hypothekarkasse) und 36 % auf Privatbanken. Der Staat musste der Kantonalbank die Verluste auf denjenigen Anleihen ersetzen, für die er gestützt auf die Beschlüsse des Grossen Rates vom 14. September 1932 und 22. November 1933 Bürgschaft geleistet hatte.

Die Schuldbeträge, die den vier Gemeinden nach der Entschuldung aus eigener Kraft zu verzinsen und zu tilgen blieben, machten aus in Franken:

	Courtelary	Renan	Sonceboz	Sonvilier
Betrag	402,778	222,300	283,817	479,570
Je Einwohner	377	255	264	314
Auf je Fr. 1000 Steuerkapital	24	23	19	26

Die entschuldeten Gemeinden haben im Entschuldungsverfahren durch Einnahmenvermehrungen und Ausgabensenkungen ihre Leistungsfähigkeit für den Schuldendienst wie folgt erhöht:

Gemeinde	Jährliche Verbesserung	Entspricht dem Aufwand für eine Schuld von wenigstens
Courtelary	Fr. 12,000	Fr. 150,000
Renan	» 6,000	» 75,000
Sonceboz-Sombeval	» 12,000	» 150,000
Sonvilier	» 10,000	» 125,000
Zusammen	Fr. 40,000	Fr. 500,000

Der Steuersatz nach altem Recht betrug nach den im Entschuldungsverfahren durchgesetzten Erhöhungen, Gemeindewerk und Beleuchtungsabgaben inbegriffen, in Courtelary 4,5 ‰, in Renan 4,75 ‰, in Sonceboz-Sombeval 4,55 ‰ und in Sonvilier 4,4 ‰ vom Vermögen.

Der Gemeindeunterstützungsfonds wird durch die in den Nachlassverträgen übernommene Haftung für die Verzinsung und Tilgung der Entschuldungsdarlehen, für die Bezahlung rückständiger Darlehenszinse und für Rückstellungen im Zusammenhang mit der Entschuldung mit insgesamt Fr. 1,184,694 belastet. Zwei Gemeinden haben an diese Last bis Ende 1944 bereits Fr. 17,485 beizutragen vermocht. Es besteht Aussicht, dass sie noch weitere Beiträge werden leisten können.

Wo Burgergemeinden bestehen, wurde auch von ihnen ein Opfer verlangt. So haben sich an der Entschuldung ihrer Einwohnergemeinden beteiligt die Burgergemeinde Courtelary mit Fr. 51,000, diejenige von Sonceboz-Sombeval mit Fr. 17,000 und die Burgergemeinde Sonvilier mit Fr. 63,510, zusammen Franken 131,610. Davon sind in der Tabelle am Anfang dieses Abschnittes nur diejenigen Teilbeträge berücksichtigt, die bis Ende 1944 bezahlt waren. In Renan besteht keine Burgergemeinde.

Nachlassverträge sind für die Entschuldung von Gemeinden als ein letzter Ausweg zu betrachten, zu welchem nur dann Zuflucht genommen werden soll, wenn ordentliche Beiträge des Gemeindeunterstützungsfonds im Verein mit ernsthaften Anstrengungen der Gemeinde zur Wiederherstellung einer gesunden Finanzlage nicht genügen. Einstweilen darf man damit rechnen, dass die Einwohnergemeinden Lengnau, Pieterlen, Reconvilier, St-Imier, Tavannes und Villeret mit Beiträgen des Gemeindeunterstützungsfonds im bisherigen Umfange entschuldet werden können, weshalb Nachlassverträge für sie vorderhand nicht in Aussicht genommen sind. Eher ungünstiger sind die Aussichten für die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous, die mit rund Fr. 1,400,000 Schulden auf 1266 Einwohner eine der am stärksten verschuldeten Gemeinden des Kantons ist. Da jedoch den Schulden ein zur Hauptsache aus Wäldern bestehendes Rohvermögen von über anderthalb Millionen Franken gegenübersteht, muss die Art der Entschuldung in diesem Falle mit besonderer Sorgfalt erwogen werden.

C. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 44 (39 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 von Burgergemeinden und 2 von Kirchgemeinden) mit einem Gesamtkaufpreise von Franken 2,577,221 zur Genehmigung vorgelegt worden, darunter der Erwerb der Gfellalp und der Stutzvorsass durch die Einwohnergemeinde Saanen zum Preise von

Fr. 172,000 bei einer Grundsteuerschatzung von Franken 105,050, womit die Gemeinde den Übergang dieser Besitzungen an auswärtige Stiftungen verhindern konnte.

2. 21 Gemeinden (18 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 3 Burgergemeinden) haben *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen genehmigen lassen. 6 dieser Geschäfte betreffen Grundstücke, welche die Gemeinden wegen ihrer gesetzlichen Haftung für Grundpfanddarlehen der Hypothekarkasse hatten übernehmen müssen. Nach den Angaben der Gemeinden hat in 5 Fällen der Verkaufserlös den Erwerbspreis nicht erreicht. Die Mindererlöse machen insgesamt Fr. 14,669 aus. Umgekehrt ergab sich in einem Fall ein Gewinn von Fr. 3000.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 64 Geschäften den Betrag von Fr. 907,091. Besonders zahlreich waren die Beanspruchungen des Forstreservefonds, vielfach zur Vornahme ausserordentlicher Schuldentilgungen. Die niedrige Verzinsung grösserer Bankguthaben liess dieses Vorgehen als besonders angezeigt erscheinen. 4 Kapitalangriffen wurde die Genehmigung ganz oder teilweise versagt, weil die beabsichtigten Kapitalentnahmen entweder überhaupt oder doch dem Masse nach mit den Grundsätzen einer gewissenhaften Finanzverwaltung unvereinbar waren.

4. Die genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 113 Posten auf Fr. 11,370,392, wovon Franken 2,898,400 zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt waren. Die neuen Schulden machen also Fr. 8,471,992 (im Vorjahr Fr. 9,221,669) aus. Davon dienten Fr. 119,274 für kirchliche Zwecke, Fr. 1,264,065 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 4,479,445 für Bauausgaben, Fr. 99,000 für Beiträge an den Umbau einer Eisenbahn auf elektrischen Betrieb, Fr. 737,408 für den Ankauf und den Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 272,800 für Luftschutzmassnahmen und allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. Zwei Gemeinden haben *Bürgschaften* für zusammen Fr. 112,840 geleistet. Im einen Falle ermöglichte dadurch die Gemeinde einer Familie mit 6 minderjährigen Kindern den Erwerb eines kleinen Heimwesens, im andern Falle verbürgte die Gemeinde die zweite Hypothek für einfache Wohnhäuser einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft.

6. Die *Herabsetzung oder Einstellung von Schuldabzahlungen* musste noch 22 Gemeinden (15 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Burgergemeinden und 5 Unterabteilungen) neu bewilligt werden. Im Vorjahre verzeichneten wir 44 solche Bewilligungen. Im Rückgang dieser Gesuche kommt die Entspannung der Finanzlage der Gemeinden zum Ausdruck. Doch ist zu beachten, dass nicht nur die 22 neuen Bewilligungen bestehen, sondern auch noch solche aus früheren Jahren, da die Bewilligungen in zahlreichen Fällen für mehrere Jahre erteilt werden müssen. Ein Gesuch wurde abgewiesen.

7. 48 Gemeinden ersuchten um die Bewilligung, die *Erlöse aus den ausserordentlichen Holzschlägen* teilweise für zusätzliche Schuldentilgungen und andere ausserordentliche Leistungen zu verwenden und die Einlagen in den Forstreservefonds entsprechend niedriger zu bemessen. Zwei Gesuche um Herabsetzung der Einlagen in den Forstreservefonds wurden abgewiesen. Die vorschriftsmässige Äufnung dieses Fonds stösst namentlich in den Bäuerten des Oberlandes auf Widerstand.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1944 noch aus Fr. 327,354 und Fr. 280,224, gegenüber Fr. 455,029 und Fr. 414,485 im Vorjahre. Der starke Rückgang von zusammen Franken 261,936 wurde durch Überweisungen des Gemeindeunterstützungsfonds und durch ausserordentliche Tilgungen der Gemeinden, sowie durch Zahlungen des Staates als Bürgen im Nachlassverfahren einzelner Gemeinden bewirkt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) Die Regierungsstatthalter von 22 Amtsbezirken haben im Jahre 1943 die vorgeschriebenen *Prüfungen der Verwaltungen* in 174 Gemeinden durchgeführt. Erfreulicherweise hat sich der neu gewählte Regierungsstatthalter von Münster dieser von seinem Amtsvorgänger stark vernachlässigten Aufgabe tatkräftig angenommen und bereits im ersten Amtsjahre 28 von den 68 Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes untersucht. Für die Untersuchungsberichte hat die Gemeindedirektion im Jahre 1944 ein vollständigeres, die Arbeit erleichterndes Formular geschaffen.

b) Unregelmässigkeiten. Die Aufsichtsbehörden hatten sich im Berichtsjahre mit mehreren ziemlich schweren Fällen von Amtspflichtverletzungen zu befassen.

Ein Gemeindekassier musste wegen eines Kassafehlbetrages von nahezu Fr. 5000 zum Rücktritt veranlasst werden.

Der Gemeindeschreiber einer grösseren Gemeinde musste wegen anhaltender völliger Vernachlässigung seiner Obliegenheiten ebenfalls von seinem Amte zurücktreten und arbeitet nun unter einem neuen Gemeindeschreiber als Angestellter.

Einem andern Gemeindeschreiber mussten wegen lässiger Pflichterfüllung mehrere Nebenämter abgenommen werden, die ihm die Gemeinde übertragen hatte. Er untersteht einstweilen einer verschärften Überwachung durch die Aufsichtsbehörden.

Der Kassier der Elektrizitätsversorgung einer Gemeinde musste nach Unterschlagungen von über Fr. 20,000 sein Amt niederlegen und wurde von den Strafgerichten wegen Veruntreuung verurteilt. Trotzdem die Gemeinde schwer belastet und seit Jahren von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds abhängig ist, lehnte es die Gemeindeversammlung eigenartigerweise ohne stichhaltige Gründe ab, die Mitglieder der Aufsichtsbehörden dieses Beamten zu einer wenigstens teilweisen Wiedergutmachung des Schadens anzuhalten. Die Direktion der Bernischen Kreditkasse hat die sich aus diesem Verhalten aufdrängende Folgerung gezogen, indem sie das Gesuch um einen Beitrag aus dem Gemeindeunterstützungsfonds für das Jahr 1944 abgewiesen hat.

Ein Gemeindekassier wurde wegen Unstimmigkeiten in der Kasse nicht wiedergewählt.

Der Gemeindepräsident einer grösseren Gemeinde wurde in seinem Amt eingestellt und steht in Strafuntersuchung wegen Veruntreuung und Fälschung, eventuell Betruges. Er hat sich andauernd Nachlässigkeiten zuschulden kommen lassen, Geschäfte verschleppt, für die Gemeinde eingezogene Gelder erst unter dem Druck einer amtlichen Untersuchung abgeliefert, das ihm unterstellte Gemeindekriegswirtschaftsamt durch unrichtige Angaben zur Aushändigung von Rationierungsmarken veranlasst und in einer amtlichen Untersuchung die Oberbehörden auf durchtriebene Art zu täuschen versucht.

Beamte und Angestellte von Kriegswirtschaftsämtern mussten wegen ungetreuer Amtsführung zurücktreten und wurden in Strafuntersuchung gezogen.

Zu Anfang des Berichtsjahres standen 9 Gemeinden unter ausserordentlicher Verwaltung. Im Laufe des Jahres konnten in vier dieser Gemeinden die ordentlichen Organe wieder in ihre Amtsbefugnisse eingesetzt werden, nachdem die Gründe ihrer Einstellung dahingefallen waren. So standen Ende 1944 nur noch 5 Gemeinden ganz oder teilweise unter ausserordentlicher Verwaltung, nämlich 1 Einwohnergemeinde, 1 gemischte Gemeinde und 3 Burgergemeinden.

Bern, den 25. April 1945.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1945.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**